

Satzung der Ortsgemeinde Geisfeld

über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07. Sep. 2021

Der Ortsgemeinderat Geisfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind,
2. Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Verfügungsrecht nach § 13 – 15 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Geisfeld erwirbt,
5. wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
6. mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. die Gebührensuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.01.2018 außer Kraft.

Geisfeld, 07. Sep. 2021

Theo Palm, Ortsbürgermeister



Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Geisfeld

vom 07. Sep. 2021

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr an 100,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 400,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 €
3. Überlassung einer Naturbegräbnisstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (inkl. Namenstafel) 1.500,00 €

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 350,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 €

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 50,00 €
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 50,00 €

- V. Für Personen, die *keine Einwohner* der Ortsgemeinde Geisfeld sind, wird ein Zuschlag von 100 % der Gebühren für den Graberwerb erhoben. Ausgenommen *ehemalige* Geisfelder Bürger gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.